

# Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus



Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus

## Stand 1. Dezember 2020

Der in Bayern geltende „Teillockdown“ ist verlängert und verschärft. Unser Sportschießen ist – mit Ausnahme des Leistungssports – **indoor wie jetzt auch unter freiem Himmel** untersagt: [Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(9. BayIfSMV\)](#). Die neue Regelung gilt **vorerst bis zum 20. Dezember 2020**.

## Sportschießen derzeit nur noch für Berufs- und Leistungssportler (Bundes- und Landeskader) möglich

- Der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten ist – über das bislang schon geltende indoor-Verbot hinausgehend – **nun auch unter freiem Himmel untersagt**. D.h., dass wir unser Sportschießen derzeit nicht mehr ausüben können.
- Die Ausnahme bildet der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader: Dieser ist **auch weiterhin** unter gesonderten Voraussetzungen und Auflagen zulässig. Die **Anwesenheit von Zuschauern bleibt weiter ausgeschlossen**.
- Die Kreisverwaltungsbehörden können hiervon – je nach 7-Tage-Inzidenz – **abweichende Regelungen treffen**. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem **örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

## Beim Böllern gelten die Sportregeln

- Das Böllerschießen ist dem Sportschießen gleichgestellt.
- D.h. dass auch beim Böllern gilt: **Die Ausübung ist derzeit untersagt**.